

vermehrten würde, wegen welcher Anträge an die Kammer gerichtet worden sind. Ich hätte gewünscht, der Abgeordnete hätte einen bestimmtern speziellen Antrag darauf gerichtet, die Staatsregierung zu ersuchen, die Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts als Rechtsfälle in das Gesetz- und Verordnungsblatt in die Gesesammlung aufzunehmen.

Abg. A t e n s t ä d t: Ich glaube allerdings auch, daß der Vorschlag, welcher von dem Abgeordneten Mour gemacht worden ist, auf schnellerm und kürzerm Wege dahin führen dürfte, wohin die Deputation mit ihrem Vorschlage hat gelangen wollen; es scheinen aber doch einige Bestimmungen auf diesem Wege nicht erledigt werden zu können, und worüber gesetzliche Bestimmungen nöthig sein möchten. Hierher zähle ich vorzüglich die Bestimmung, welche auch in den Städten sehr oft in Frage kommt, daß, wenn die Unverträglichkeit beider Theile in der That so groß, daß sie nicht zu heben sei, der Richter um des Friedens willen ein Aequivalent im Gelde für den bestimmen könne, der die Wohnung in einem Grundstücke hat, dafür, daß er dieselbe verläßt, der Pflichtige dagegen das Recht gewinne, die Wohnung zu vermieten. Es wäre zu wünschen, daß der Richter diesen Ausweg oft in Anwendung bringen könnte, denn es ist der einzige, um im Fall entschiedener Unverträglichkeit Ruhe und Ordnung herzustellen und einer Menge Klagen, namentlich Denunziationen vorzubeugen. Es scheint aber auch die Frage wichtig, welche ich von der Deputation nicht herausgehoben finde, wie weit kann in die Auszugleistungen auf Antrag der Gläubiger des Auszüglers die Hülfe vollstreckt werden. Daß sie nicht in alle Gegenstände, namentlich nicht in die Wohnung, gethan werden kann, versteht sich; aber es ist die Frage, in wie weit können andere, namentlich Naturalbezüge, welche zum Lebensunterhalte gehören, von den Gläubigern in Anspruch genommen werden? Auch darüber sind große Weiterungen vorgekommen, Zwischenerkenntnisse erfolgt und den Gläubigern der Weg, zu ihren Forderungen zu gelangen, außerordentlich erschwert worden. Ich wünschte, daß auch diese Gegenstände herausgehoben und durch ein Gesetz bestimmt werden möchten, da sie sich durch die Entscheidung des Oberappellationsgerichts wohl nicht würden erledigen lassen.

Abg. D. S c h r ö d e r: Es wurde vorhin erwähnt, daß die Deputation lieber und zweckmäßiger, anstatt die Vorlage eines Gesetzes zu beantragen, hätte beantragen sollen, daß die Entscheidungen der höchsten Spruchbehörden in dem Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden sollen. Ich sollte aber glauben, daß gerade die Bekanntmachung der Entscheidungen und Grundsätze des obersten Gerichtshofs lediglich ein Auskunftsmittel sein könne, sonst würde man dieser Behörde sofort das Recht der Legislation geben. Ich sollte meinen, daß ein Gesetz über diesen umfassenden Gegenstand gegeben werden könne; denn wenn alle streitigen Fälle, von denen die Deputation nur einige aufgezählt hat, die aber mit einer eben so großen, oder einer noch größern Anzahl vermehrt werden könnten, von dem Oberappellationsgericht entschieden und

diese Entscheidungen und Rechtsfälle zur Richtschnur für die Behörden bekannt gemacht werden sollten, so glaube ich, würden wir dem Oberappellationsgerichte de facto das Recht der Gesetzgebung in die Hände geben.

Abg. M o u r: Ich weiß nicht genau, ob der letzte Redner seine Worte gegen meine Aeußerungen richtet; ich muß aber erinnern, daß ich mich dem Deputations-Gutachten insoweit es im Allgemeinen die Erlassung gesetzlicher Vorschriften über den Auszug für wünschenswerth hält, vollkommen angeschlossen und es nur als Auskunftsmittel bezeichnet habe, wenn bis dahin, wo es zu Erlassung gesetzlicher Vorschriften gedeihen könne, und wo ich sie weit angemessener mit dem Civilgesetzbuch verbunden sehen muß, das Appellationsgericht die Grundsätze, wornach in vorkommenden Fällen Entscheidung gegeben worden ist, bekannt macht, also nicht über alle Fragen, welche hier vorgelegt worden sind oder etwa noch vorgelegt werden möchten.

P r ä s i d e n t: Der Abgeordnete hat keinen Antrag stellen wollen, und ich besorge auch, daß §. 86. der Verfassungs-Urkunde demselben entgegen stehen möchte, wo es heißt: „kein Gesetz kann ohne Zuziehung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.“

Königl. Commissair D. G r o ß: Die geehrte Deputation hat in ihrem Berichte selbst angedeutet, daß es nicht unbedenklich sei, ein spezielles Gesetz über dergleichen besondere Rechtsverhältnisse zu erlassen und dadurch der allgemeinen Gesetzgebung, die jetzt beabsichtigt wird, in gewisser Maaße vorzugreifen. Wenn indeß die geehrte Kammer dem Deputations-Berichte beipflichten und den Antrag an die Regierung stellen sollte, gesetzliche Bestimmungen über die bei dem Auszugscontracte einschlagenden rechtlichen Verhältnisse zu erlassen, so würde die Regierung dieses in Erwägung ziehen und den Wünschen der Kammer zu entsprechen suchen. Nur will ich mir erlauben, dabei vorläufig auf zwei Punkte aufmerksam zu machen. Einmal würde es allerdings nicht unbedenklich sein, bei Erlassung eines solchen Gesetzes die Entscheidung auch auf dergleichen Gegenstände zu erstrecken, die aus allgemeinen höhern Prinzipien zu entscheiden sind, und nicht aus solchen Rechtsgrundsätzen, die sich nur auf die Rechtsverhältnisse des Auszüglers zu dem Auszugspflichtigen beziehen. Selbst von den in dem Deputations-Berichte als zweifelhaft aufgestellten Fragen möchten manche, z. B. die unter 3, 4, 7, 10, dazu zu rechnen sein. Sodann gestehe ich, daß ich von Erlassung eines Gesetzes keine große Verminderung der Streitigkeiten zwischen den Auszugsberechtigten und den Auszugspflichtigen erwarten kann. Nach den von mir und gewiß auch andern Mitgliedern der geehrten Kammer gemachten Erfahrungen rühren diese Streitigkeiten vorzüglich von der Beschaffenheit der zu liefernden Gegenstände her. Streitigkeiten dieser Art werden durch kein Gesetz verhütet werden können, da es nicht möglich ist, so bestimmte Vorschriften über die Qualität solcher Leistungen zu geben, daß nicht Schikanen und zu große Forderungen auf der einen Seite, und unbegründete Weigerung auf der andern stattfinden können.